

Hans Demleitner

Kochel a. See, 4. Februar 1973

Kochel a. See

Geschichtlicher Rückblick über die Wuhrwälder
der Ortsgemeinde Kochel.

Mit dem Teil- und Zinswaldgesetz von 1964 fand zwischen den Berechtigten und dem Staat ein jahrhundertlanger schwelender Streit seinen gerechten Abschluß.

Bei den Verhandlungen des Unterausschusses des Landtages wegen des Teil- und Zinswaldgesetzes waren in den fünfziger Jahren zunächst die Wuhrhölzer mit inbegriffen. Sie wurden jedoch dann ausgeklammert, um diese sehr schwierige Materie nicht noch komplizierter zu machen. Anschließend, so wurde beschlossen, sollten die Wuhrhölzer behandelt werden.

Es sind nun einige Jahre her, daß die Teil- und Zinswaldungen in Kochel a. See den Bauern zum Eigentum gegeben wurden.

Wegen der Ablösung der Wuhrhölzer trat nun vor einiger Zeit das Forstamt Benediktbeuern an die Gemeinde Kochel a. See heran. Die vorgeschlagene Ablösungssumme konnte jedoch von der Gemeinde nicht akzeptiert werden. Sie mag zwar der Berechnungsgrundlage des Forstamtes entsprechen, wenn man jedoch den geschichtlichen Werdegang mit der laufenden Entrechtung durch die Forstbehörden zurückverfolgt, ist die gebotene Ablösungssumme undiskutabel.

Bei der Ablösung der Wuhrhölzer muß dieses alte Recht für die Gemeinde, genau so wie bei den Teil- und Zinswaldungen bis in die Klosterzeit zurückverfolgt werden.

Mögen die folgenden Ausführungen dazu beitragen, dies zum gerechten Ende zu bringen.

A) Geschichtlicher Rückblick

Mit der Benediktbeurischen Holzordnung von 1700 wurden die Holzrechte fixiert. Das galt sowohl für die Wälder der Bauern, Söldner und Leerhüsler, wie auch für die Heimhölzer und Bannhölzer (später Wuhrwaldungen), die der betreffenden Gemeinde zugeschlagen wurden.

Unsere Vorfahren waren damals Untertanen des Klosters Benediktbeuern. Das Kloster hatte das Obereigentum (Dominum direktum) und die Bauern usw., sowie die Gmain (Gemeinde), waren Nutz Eigentümer (Dominum utile).

Nur die Herrenhölzer, jetzige forsteigene Wälder, waren in unbeschränkter Verwaltung und Nutzung des Klosters.

Die Berechtigten der Teil- und Zinswaldungen, also die Bauern usw. bekamen die Hausnotdurft zinsfrei. Für alle übrigen Hölzer aber mußte ein bedingener Forstzins bezahlt werden.

Die "Gmain" (Gemeinde) bezahlte für die in den Wuhrwäldern geschlagenen Stämme keinen Forstzins. Das Holz war vornehmlich für die Verbauung der Wildbäche, Brücken und Stege bestimmt. Darüber hinaus konnte die Gemeinde auch Holz zum Verkauf schlagen oder bei besonderen Härtefällen, so z.B. bei einem Brand oder wenn einer der "Gemeindemitglieder" in Not geraten war, Holz für diese Zwecke entnehmen.

Der übliche Forstzins wurde dabei von der Gemeinde berechnet. Das Kloster behielt sich jedoch die Oberaufsicht in den Bannwäldern mit dem Grund vor, damit bei Katastrophenfällen jederzeit genügend Holzvorrat vorhanden sei.

Wie aber das Kloster bei einem solchen Katastrophenfall die Gemeinde außer der unentgeltlichen Holzabgabe weiterhin finanziell für die Arbeitsunkosten unterstützte, geht aus einem Auszug der H.St.Klosterlit. Benediktbeuern Nr. 2 aus dem Jahre 1727 hervor.

"anno 1727 hatte die Gmain zu Kochel zur Abwendung fernerer Schäden, welche dieselbe von dem Bergbach, Loan genannt, öfters erlitten am Fuße des Berges, allwo der Bach herunterfallet, eine sehr hohe und breite Wasserwehr von etlich hundert geschlagenen Baumen aufgerichtet, dieselbe auch mit einer starken Mauer, welche 15 Schuech in der Breite hatte, befestiget. Es haben die Kochler an diesem großen Werk, den ganzen Sommer hindurch mit vill aufgewendeten Unkosten zu deren Bestreitung Rmus (Abt) 500 fl (Gulden) vorgestreckt, gearbeitet.....

Bei einem Preisvergleich der damaligen Arbeitslöhne zu den heutigen wären diese 500 Gulden mehrere zehntausend DM wert.

Hier handelt es sich um eine besonders hohe Zuwendung. Es sind aber noch viele Eintragungen bekannt, aus denen hervorgeht, wie das Kloster seine Untertanen, -heute würde man sagen, sozial unterstützt hat.

Kochel war eine arme Gemeinde. Der karge Boden gab nicht viel. Da der Wohlstand eines Bauern damals von der Anbaumöglichkeit von Getreide bestimmt wurde, reichte es kaum zum Leben.

Nur der Handel mit Holz war die einzige Zuerwerbsmöglichkeit. Auch die Gemeinde konnte ihre anfallenden Unkosten nur aus Holzverkauf bestreiten.

Das Holz wurde geschlagen, an den See oder an die Loisach gebracht, dort zu Flößen gebunden, diese mit Wetzsteinen, Gips oder Holzkohle beladen, bis München, Passau, Wien und Budapest geflößt.

Im Parlamentsgebäude von Budapest ist Kocheler Holz und die Stukarbeiten wurden aus Kochler Gips hergestellt.

Ein 80 er Stamm (ca. 23 m lang) soll an die 5 bis 6 Gulden eingebracht haben.

So blieb es bis zur Säkularisation 1803.

B) Die Wuhrwälder von der Säkularisation 1803 bis zu den Definitivbeschlüssen 1835

Während die Rechte der Bauern, Söldner und Leerhäusler an ihren Teil- und Zinswäldungen, von geringen Abweichungen abgesehen, wie etwa erhöhter Forstzins oder Fixierung der Hausnotdurft, bis zur Übereignung durch das Teil- und Zinswaldgesetz von 1964 gleich blieben, wurde das Recht der Gemeinde an ihren Wuhrwäldern immer mehr eingeschränkt und geschmälert.

Mit der Säkularisation trat der Staat in die Rechte und Pflichten des Klosters ein und er beanspruchte nunmehr das Obereigentum über sämtliche Klosterbesitzungen.

Der Staat beachtete jedoch dabei nicht, daß er nur dasjenige als Eigentum beanspruchen konnten, das auch tatsächlich im Eigentum des Klosters stand.

Die Pflichten des Klosters gegenüber seinen Untertanen, die vom Kloster seit Jahrhunderten geübt und weniger in schriftlichen Gesetzaufzeichnungen, als im Herkommen und in tatsächlicher Ausübung beruhten, wurden vom Staat, soweit er sich nicht beseitigen konnte, vernachlässigt.

Mit der Aufhebung des Klosters wurde der ehemalige Klostergerichtsbezirk dem Landgericht und Rentamt Tölz und bezüglich der Wäldungen dem Forstamt Mittenwald zugeteilt.

1805 begann man mit der Vermessung des Landes und damit mit der Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer.

Die revidierten Steuerpläne und Steuerkataster des Jahres 1804 wiesen für die Ortsgemeinde Kochel einen Gemeindewald von 502 Tagwerk aus.

Doch schon wenige Jahre nach der Säkularisation begann der Forst das Gemeinderecht einzuschränken, wie aus einem Schreiben der Dorfgemeinde Kochel an die General- Forst- Administration vom 17. Oktober 1808 hervorgeht

(Kr.A. Forstakten (FA) Fasc. 118/65

In Hinsicht unserer aus dem grauesten Jahrhundert hervorgehenden Befugnis, schmerzt es uns in der Zahl, dass wir unserer gänzlichen Auflösung entgegensehen, wenn wir aus der possession entsetzt werden sollten, in welchen nicht nur die ältesten Kloster Benediktbeurischen Urkunden, Forstbücher und andere Schriften, sondern noch lebende und mit Schnee bedeckte Greise sprechen und soviel bekunden, daß sich nicht einmal das Kloster selbst annahte, aus denen uns zur ewigen Benutzung über-

lassen Gebirgswaldungen, einen Stamm zu schlagen. Z.B. Abt Eiland baute am Anfang des 17. Jahrhunderts das Jägerhaus am Urfeld, um aber unsere Benutzungsrechte nicht zu beschneiden, wurde kein einziger Stamm in den Kochler Waldungen geschlagen, sondern die Bauhölzer hierzu anderen Klostergebirgen entnommen und dann dem jeweiligen Jäger für sein Bedürfnis an Brennholz ausser unseren Gebirgen angewiesen. Und wenn sogar beim ehemaligen churfürstlichen Strassenbau für Leistungen und Brücken die Hölzer erforderlich waren, mußte diese den Forstberechtigten vergütet werden. Auch bei allen vorkommenden Gutsabschätzungen, wie es die fürstl. deponierten Inventarien bezeugen, wurden die Benutzungsrechte mit dem Realvermögen in Abschätzung gebracht.

Ob und wie der Forst auf dieses Schreiben reagiert hat, ist nicht bekannt. Die obige Beschwerde kennzeichnet jedoch den Beginn einer langsamen und stetigen Entrechtung der Gemeinde Kochel an ihren Gemeindewäldern in den folgenden 160 Jahren. In der Fassion zum Häuser- und Rustikalkataster des Steuerdistrikts Kochel von 1810 heißt es:

"Designation zur Fassion 53 (Staatswaldungen)
Königl. Gemeinde Bannhölzer.
Nr. 6 Bannholz
Nr. 7 Hohenkreitleite lfd. Nr. 44 Gemeinde Kochel
Der Gemeinde Kochel sind diese Hölzeln
zur Versorgung der Wuhren ihres reißenden
Dorfbaches bestimmt, deren ganzer Ertrag aber zu
diesem Endzweck gratis abgegeben wird und weil er
zum ganzen Bedarf nicht hinreicht zur Abgabe aus
Forstzins in dieser Waldung nicht übrigset.
Die Abgabe trifft ein Jahr in das andere 10 Stämme
gratis. Ganzer Nutzenschlag 7 Gulden 30 Kreuzer".

Dieser Kataster war eine regelrechte Enteignung des Jahrhunderte alten Gemeinderechtes. Es wurde nicht einmal eine Fläche angegeben, obwohl die Grundstücke seit 5 Jahren vom Staat vermessen waren. Weiterhin war auch nur von zwei Grundstücken die Rede. Ein plumper Versuch, der sich nicht halten konnte. Auf die Beschwerden kam wenige Jahre, 1814 ein neuer Kataster.

(Kreisarchiv München Kat. Fi. A. Tölz 14 d)

Kochel: Rustikal und Dominikal Steuerkataster
wie auch Lagerbuch des Steuerdistrikts Kochel
vom Mai 1814, Blatt 137, r- 142 r, Hs. Nr. 68.
Lfd. Nr. 496 Aschgrabenholz 6,35 Tagwerk
Lfd. Nr. 648 Saulachgrabenholz 3,35 Tagwerk
Lfd. Nr. 662 Sondersteinholz und 95,94 Tagwerk
Schelmbüchl

Rote Schrift- aus den kgl. Waldungen
Schwarze Schrift Lfd. Nr. 496, 648, 662
Rot durchstrichen- Bergteile des Forstrechts
Rote Schrift- bezieht die Gemeinde unentgeltlich
die Gemeindebedürfnisse an Holz zu Wuh- und Stegebau s.a.
Der Mehrbetrag wird nur zu einem bedungenen Forstzins
vom kgl. Forstamt abgereicht.

Der Kataster von 1814 war ein Teilerfolg für die Gemeinde Kochel, gegenüber dem von 1810.

Rücksichtslos hatte jedoch der Forst den ehemaligen Gemeindewald von 502 Tagwerk des Jahres 1804 auf ca. 105 Tagwerk dezimiert und dieser Fläche einen Forstzins auferlegt, wie er in den Teil- und Zinswäldungen war.

Freilich hatte es auch diesmal an Beschwerden der Gemeinde Kochel nicht gefehlt. Doch sie hatten keinen Erfolg. Den Forst schützte seine allmächtige Majestät, der König.

So blieb es bis zu den Definitivbeschlüssen 1835.

Die Säkularisation traf aber nicht nur das Kloster Benediktbeuern, sondern auch die benachbarten Benediktinerklöster Tegernsee und Ettal, bei denen die Rechte gleich oder sehr ähnlich waren.

Während im Bereich von Benediktbeuern der Staat die Teil- und Zinswälder der Bauern, sowie die Bannhölzer der Gemeinden im Obereigentum für sich zurückbehielt, wurde für Ettal und Tegernsee anders entschieden. In Tegernsee hat der letzte Abt kurz vor der Säkularisation die Übertragung des vollen Eigentums an die Berechtigten verfügt.

In Ettal hat der Staat selbst die Übertragung des vollen Eigentums an die Berechtigten durchgeführt. Kürzungen sind dabei nicht erfolgt. Erst etwa 1820 bekamen die Bauern im Klostergerichtsgebiet von Benediktbeuern im Zuge der Bauernbefreiung mit der Grundobereigentumsablösung die Wiesen zum vollen Eigentum. Eigenartig ist, daß die Bauern der wördlichen Gemeinden dabei auch ihre Wälder als Eigentum bekamen. Nur die Bergwälder behielt sich der Staat zurück. Es dürfte sich dabei nur um Jagdinteressen gehandelt haben, die ihn dazu veranlaßt hatten.

C) Die Definitivbeschlüsse von 1835

Die Definitivbeschlüsse muß man als Abwürgegesetz für die Gemeinde Kochel bezeichnen. Was dem Forst bis jetzt bezüglich der Wuhrwälder der Gemeinde Kochel nicht gelungen war, führte er mit diesen unglücklichen Beschlüssen rücksichtslos durch.

Der Staat bekennt sich bei den Definitivbeschlüssen zwar dazu, in die Rechte und Pflichten des ehemaligen Klosters Benediktbeuern einzutreten. Er beruft sich auf die Benediktbeurerische Holzordnung, von 1770, die eine Ergänzung jener von 1700 war und die wiederum auf einen Erlaß des Herzog Albrecht von 1466 fußte.

Alle sonstigen Vergünstigungen, die zwar nicht in schriftlicher Form festgehalten waren, jedoch seit Jahrhunderten den Untertanen bewilligt und zugestanden wurden, werden ignoriert.

Es ist geradezu unverständlich, wie der Staat 10 Jahre nach der Bauernbefreiung durch die Grundobereigentumsablösung der Wiesen, - bei den Wäldern die ja die Lebensgrundlage in der hiesigen Gegend waren, bei seinen

Definitivbeschlüssen die Rechtsgrundlage des späten Mittelalters fortsetzte.

Freilich fehlte es nicht an Einsprüchen und Prozessen der Bauern und Gemeinden um Anerkennung ihres Eigentums. Ihre Erfolge waren jedoch sehr gering, denn der Staat erkannte nur die Kirchenwälder und diejenigen Heimberge als freies Eigentum an, welche weder unmittelbar noch mittelbar an den Staatswald angrenzten. Es kann sich also nur um Jagdinteressen gehandelt haben.

Der Gemeinde Kochel wird bei ihrem Wuhrwald zwar zugestanden, daß sie weiterhin unentgeltlich die Hölzer für den Wuhr- und Stegebau umsonst erhält, doch der Holzeinschlag darüber hinaus, wenigstens zu einem bedungenen Forstzins, ist nicht mehr erwähnt.

Hier sei ein Vergleich mit den Fischereirechten angeführt. Die sechs Fisch^{er}bauern von Kochel waren bereits vor der Gründung des Klosters ansässig. Und diese sechs Rechte sind über 1000 Jahre im Erbgang auf den Höfen geblieben und heute noch im ungeschmälerten Besitz der Berechtigten.

Der Forst aber brachte es fertig, innerhalb von 30 Jahren das alte Recht der Gemeinde Kochel an ihrem Gemeindewald nicht nur zu schmälern, sondern zum großen Teil sogar zu enteignen.

Wie wirkten sich aber die Definitivbeschlüsse auf die Gemeinde Kochel aus?

Die finanziellen Lasten der Gemeinde wurden, wie bereits schon einmal erwähnt, hauptsächlich durch Holzeinschlag und dessen Verkauf abgedeckt. Diese Einnahmen fielen nun weg und damit war die Gemeinde Kochel bettelarm geworden.

So arm war die Gemeinde in den vierziger Jahren, daß sie nicht einmal mehr den Lehrer bezahlen konnte. Dieser ging dann einige Jahre reihum bei den Familien der Kinder zum Essen, - jedes Kind einen Tag-, nagte natürlich am Hungertuch, weil ja die Bauern selbst kaum etwas zum Essen hatten und schließlich verließ der Lehrer bei Nacht und Nebel das Dorf, wohl um dem Hungertod zu entgehen. Die Kinder schulte dann der Mesner und der Pfarrer, der Schulraum war eine Bauernstube. Eine Folge der Definitivbeschlüsse.

Doch wie konnte der Staat gegenüber der Gemeinde das Abwürgesetz von 1835 durchsetzen?

Die Antwort ist einfach. Eine Gemeinde im heutigen Sinn gab es nicht. Erst mit der Gründung des Deutschen Reiches durch Bismarck konnte man von einer Gemeinde reden. Kochel bekam 1876 den ersten Bürgermeister und einen Gemeinderat.

Bis dahin aber machten die größeren Bayern reihum, jeweils ein Jahr den Gemeindeführer. Ihnen oblagen die Hand- und Spanndienste, das Eintreiben der Rentantsteuer und der Gemeindesteuer.

Es ist verständlich, daß jeder Gemeindeführer auftretende Schwierigkeiten seinem Nachfolger überließ.

Wer aber konnte es sich überhaupt erlauben, gegen den Forst anzugehen? Dieser hatte nämlich jeden einzelnen Bauern mit seinem Forstrecht in der Hand, Wenn da einer nicht spurte, mußte er damit rechnen, daß er in seiner Teil- und Zinswald einige Jahre kein Holz mehr angewiesen bekam, was sich wirtschaftlich auswirkte.

Zudem schwebte über jeden einzelnen Bauer bei seinem Teilwald das Damoklesschwert des Rufs und Widerrufs, den der Forst vom Kloster übernommen hatte, ein Rechtsbegriff aus den vergangenen Jahrhunderten nach dem das Kloster einen schlecht wirtschaftenden Untertanen jederzeit "abmeiern", also seines Besitzes entheben konnte.

Wer also dem Forst nicht genehm war, mußte oder konnte mit dem Verlust seines Holzrechtes aus dem Teil- und Zinswald rechnen, ein Verlust, der zugleich den wirtschaftlichen Ruin bedeutet hätte.

Und trotzdem kam es 1864 zu einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Kochel und dem Fiskus.

(Kreisarchiv München AR III. fsc. 3094, 951)

"In einem Rechtsstreit der Dorfgemeinden Kochel, Ort und Ried gegen den Fiskus wegen Eigentum an den Bannwäldern und Rückgabe derselben, wie auch Eigentum an den Heimhölzern, führten die Dorfgemeinden unterm 16.11.1864 zur Begründung ihres Anspruches an, dass nach den angeführten Akten von 1770 die Bannhölzer als Gemeindegut der Anwesensbesitzer geheißen hätten, während nur die Herrenhölzer von den Forstbehörden als Staatseigentum bezeichnet worden wären. In den angelegten Katastern seien auch demgemäß die Herrenhölzer als Staatseigentum, die Bannhölzer als Gemeindegut und die Teilwälder als Eigentum der Anwesensbesitzer eingetragen worden. In ihrer weiteren Begründung führten die Gemeinden aus, dass die Dorfgemeinden ihre Bannhölzer nicht nur verwalteten und für den Wuh- und Stegebau verwendeten, sondern auch für Schulbauten und für Arme, wobei aber der Verkaufserlös immer von der Gemeinde verrechnet wurde. Auch sei das Eigentum der Gemeinde bezüglich der Bannhölzer bis 1828 (Grundsteuerdefinitorium) anerkannt worden, wenn gleich auch anschließend die Kataster vom Staat eingezogen wurden und die Gemeinde als Privateigentümerin gestrichen wurde".

In der hierauf ergangenen Entscheidung des II. Senats des Bezirksgerichtes Weilheim vom 24.2.1865 wurde festgestellt und entschieden, daß das Vermögen der Ortsgemeinde unter den Kuratel des Staates stehe. Es blieb also bei der Rechtsgrundlage der Definitivbeschlüsse.

Aber es kam noch schlimmer.

D) Der Kataster von 1865 brachte eine weitere Entrechtung

Während der Steuerkataster von 1804 502 Tagwerk Gemeindewald auswies, waren es 1814 nur noch 105,64 Tagwerk und nun 1865 blieben nur noch ganze 50,64 Tagwerk übrig.

Wie schon einmal erwähnt, blieben die Holzrechte der Höfe aus der Klosterzeit bis zum Teil- und Zinswaldgesetz 1964 ungeschmälert. Aus den obigen Zahlen ist aber ersichtlich, wie der Staat das Gemeinderecht immer mehr verkleinerte. In den Augen unserer Vorfahren war das Diebstahl.

Aber noch nicht genug damit. Der Kataster von 1865 besagt weiterhin, dass nunmehr die Bäche nur außerhalb des Dorfes wuhrholzberechtigt seien. Man bekam also jetzt kein Holz mehr zur Verbauung des Baches innerhalb des Dorfes. Die schadhafte Wuhren konnten nun nicht mehr repariert oder erneuert werden.

Es wird berichtet, daß gerade in den siebziger Jahren der Dorfbach immer wieder und zwar mehrmals im Jahre ausbrach und die Häuser und Wiesen überschwemmte. Oftmals waren die Häuser bis an die Fenster vernurt. Wo es lang mußte man Arbeiten, um die Schäden an Haus und Wiesen zu beheben.

Eine Folge des Katasters von 1865, mit dem Vermerk "nur außerhalb des Dorfes".

E) Das Bayer. Förstgesetz von 1852

Dieses Gesetz bestimmt, daß bestehende Rechte nicht mehr erweitert werden durften. Es hat genauso wie die Definitivbeschlüsse heute noch seine Gültigkeit. Der Forst bleibt mit den beiden Gesetzen bei den Zuständen, wie sie vor 140 und 120 Jahren geherrscht hatten. Dies gilt aber nur für die Berechtigten. Wenn es jedoch um seinen Vorteil geht, dann versteht er es meisterhaft, sich den Erfordernissen und Bedingungen der Entwicklung im letzten Jahrhundert anzupassen.

Es könnten hier unzählige Beispiele, auch noch solche in den letzten Jahrzehnten angeführt werden.

Der Forst hatte eben immer zwei Rechtsbegriffe. Den einen legte es oft willkürlich für die Berechtigten aus, der andere für ihn ist durch die ungleichen Gesetze von 1835 und 1852 fixiert.

Ich selbst habe als jahrzehntelanger Vorstand der Rechtler und später der Weidegenossen mehrere solche Rechtsstreite führen müssen und weiß eingehen Bescheid. Obwohl ich kein harmloser oder ängstlicher Verhandlungspartner bin, blieb mir nach Jahrzehnten der Auseinandersetzungen genau so wie meinen Vorfahren nur noch die Resignation. Nicht umsonst ist zum Begriff geworden, dass der Forst ein Staat im Staate sei.

F) Das Wassergesetz von 1907

Dieses Gesetz brachte für die Wildbachverbauung eine entscheidende Wende. Die Gemeinden wurden von ihrer Alleinverpflichtung, die Bäche zu verbauen, entbunden, das Wasserwirtschaftsamt übernahm die Verbauungen, zog aber die Gemeinden erheblich zu Beitragsleistungen heran.

Das Wasserwirtschaftsamt erkannte, daß die bisherigen Verbauungen mit Holz zu aufwendig waren. Sie waren zu sehr arbeitsintensiv und zu kurzlebig. Wo es notwendig oder möglich war, schritt man zur Massivverbauung. Der anteilige Betrag für die Gemeinde war natürlich bedeutend.

Bei den Verbauungen der letzten Jahrzehnte wurde von der Gemeinde Kochel a. See vom Forst kein Holz mehr angefordert. Für einen Wildbach, der früher einmal jährlich an die 20 fm Holz benötigte, mußte die Gemeinde sehr hohe Beiträge leisten, der Forst kann jedoch das dafür gedachte Holz frei verkaufen.

Nach einer Aufstellung der Gemeinde Kochel a. See sind die jährlichen Aufwendungen an Beitragsleistungen in den letzten Jahrzehnten im Jahresdurchschnitt ca. 8 000,-- DM.

Für solche Verpflichtungen können die Gemeinden in den ehemaligen Klosterbereichen Ettal und Tegernsee aus den ihnen übereigneten Wäldern Holz schlagen und verkaufen.

Kochel a. See war mit diesen Gemeinden einst gleichberechtigt. Unrecht auf Unrecht führte zum jetzigen Zustand.

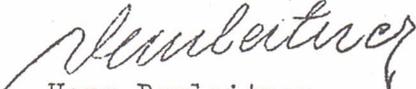
Aber unrecht Gut tut nicht gut. Der Bayer. Steuerzahler mußte in den vergangenen 170 Jahren für die Verwaltung der Teil- und Zinswälder durch den Forst Millionen Gulden und Mark ausgeben. Diese Wälder werden jetzt von den Eigentümern genau so gut bewirtschaftet wie ehemals. Mit dem Teil- und Zinswaldgesetz ist es nicht nur zu einem gerechten Abschluß des Jahrhunderte alten Streites gekommen, man kann endlich von einem erträglichen Verhältnis zwischen den Forstbehörden und den Bauern reden.

Die Wuhrwälder sind genau so zu behandeln wie die Teil- und Zinswälder.

Zur Gemeinde Kochel a. See gehören auch noch die Ortsteile Walchensee Ort und Ried, die ebenfalls katastermäßige Wuhrwälder haben.

Der Landtag möge in einer Novelle zum Teil- und Zinswaldgesetz über die Wuhrwälder entscheiden.

Die Entscheidung aber kann nur eine Übereignung an die Gemeinde Kochel a. See sein.


Hans Demleitner

A) Geschichtlicher Rückblick	Seite 1
B) Die Wuhrwälder von der Säkularisation 1803 bis zu den Definitivbeschlüssen 1835	Seite 3
C) Die Definitivbeschlüsse von 1835	Seite 5
D) Der Kataster von 1865 brachte eine weitere Entrechtung	Seite 8
E) Das Bayer. Forstgesetz von 1852	Seite 8
F) Das Wassergesetz von 1907	Seite 9

Geschichtlicher Nachweis

1. Wuhrhoizakt des Archivdirektors a.D.
Dr. Anton Schmied mit vielen Archivauszügen
und sonstigen Schriftstücken.
2. Dissertation Dr. Josef Zauner 1953
"Die Rechtsnatur der altbayerischen Dorfgemeinde
und ihre Nutzungsrechte, auf Grund einer Unter-
suchung in Kochel, im Bereich des ehemaligen
Klostergerichtes Benediktbeuern".
3. Berichte des Heimat- und Familienforschers,
Geistl. Rat Josef Demleitner über die frühere
Dorfgeschichte von Kochel.
4. Aufstellung der Gemeinde Kochel a. See über Beitrags-
leistungen für größere Instandsetzungsarbeiten an
Wildbächen in den letzten Jahrzehnten.